

Kohlhage Fasteners GmbH & Co. KG, Hönnestraße 22, 58809 Neuenrade, Deutschland

(Lieferer)

(Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des Lieferers, für die diese Vereinbarung ausschließlich gelten soll)

I. GELTUNGSBEREICH UND MITGELTENDE VERTRÄGE

1. Diese QSV gilt ausschließlich für die Produktgruppen Schrauben, Muttern, Kaltformteile Drehteile sowie Stanzteile, die der Lieferer aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Besteller erhält und annimmt.
2. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil nachfolgend aufgeführter Beschaffungsverträge:
 - Rahmenverträge der Produkte
 - Einzelbestellungen
 - Einkaufsbedingungen des Bestellers

II. ZIELSTELLUNG

Diese QSV ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe Zulieferer und Besteller technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Produkte herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentsgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen der Fehlervorbeugung und frühzeitigen Fehlererkennung entscheidend die Herstellkosten des Produktes niedrig zu halten. Sie enthält Regeln zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit beider Vertragspartner.

Die QSV ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

III. MANAGAMENTSYSTEME DER VERTRAGSPARTNER

1. Der Besteller arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen:
 - VDA 6.2, DIN EN ISO 9001
2. Der Lieferer arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen, in der jeweils gültigen Fassung:
 - DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949
3. Das Managementsystem des Lieferers beinhaltet Aufgaben und Maßnahmen für ein umwelt- und sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter in allen betrieblichen Prozessen und ihrem Umgang mit den dabei verwendeten Materialien und technischen Ressourcen
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich ihre Managementsysteme ständig entsprechend dem Stand der Technik, der Einhaltung der Regelungen dieser QSV und aller anderen gemeinsamen Vertragsdokumente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

IV. SERIENVORBEREITUNG DES PRODUKTS**Absatz 1 Allgemeines**

1. Der Besteller wird dem Lieferer verständlich und aussagefähig alle vorliegenden Produkthanforderungen zur Verfügung stellen (z. B. Zeichnung, Funktionsbeschreibung, besondere Merkmale)
2. Der Lieferer wird vorgenannte Produkthanforderungen in aller Offenheit mit den betroffenen Abteilungen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit prüfen und ggf. frühzeitig Änderungsvorschläge unterbreiten. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder vom Besteller falsch definierten Anforderungen. Erweisen sich Produkthanforderungen trotz sorgfältiger Prüfung durch den Lieferer als nicht realisierbar, geht dies zu Lasten des Bestellers
3. Der Lieferer hat alle notwendigen Aufgaben zur erfolgreichen Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) gemäß den aktuell gültigen Richtlinien von VDA und APQP/PPAP zu realisieren. Der Besteller legt im Einzelfall fest, welche Richtlinie anzuwenden ist.
4. Der Lieferer benennt einen Projektverantwortlichen, legt die Projektaufgaben mit entsprechenden Terminen fest und informiert den Besteller regelmäßig über den aktuellen Arbeitsstand. Im Einzelfall können hierzu gesonderte Arbeitsweisen vereinbart werden
5. Die Vertragspartner geben ihre jeweiligen Ansprechpartner bekannt.
6. Der Lieferer hat Terminrisiken und -verzögerungen dem Besteller anzuzeigen.
7. Der Besteller hat dem Lieferer Änderungen hinsichtlich der Produkthanforderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer wird prüfen, ob diese Änderungen technisch möglich sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

Absatz 2 Technische Lieferbedingungen

1. Der Besteller übergibt dem Lieferer im Rahmen der Auftragserteilung bei sicherheitsrelevanten und prüftechnisch anspruchsvollen Produkten Technische Lieferbedingungen (TLB). Diese TLB enthalten in Ergänzung der Zeichnungsvorgaben Angaben zu Lieferzustand, Verpackung, Kennzeichnung, Abnahmeprüfzeugnis, Prüfverfahren und ggf. besondere Anforderungen an ausgewählte Merkmale (z. B. ppm, *Cpk*). Diese TLB sind Anlagen zur QSV. Sind keine spezifischen ppm Raten vereinbart gelten die Empfehlungen *der DSV-Richtlinie „Technische Lieferqualität von Verbindungselementen“* (Download unter www.kohlhage-fasteners.de)
2. Der Lieferer hat diese Vorgaben in seine Qualitäts- und Prüfplanung zu integrieren.
3. Kann der Lieferer die Kundenforderung bezüglich der zulässigen ppm-Fehlerrate mit seinen technischen Möglichkeiten nicht prozessfähig erfüllen, muss er einen 100%-Sortierarbeitsgang einbinden. Hat der Lieferer diesbezüglich technische und/oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, muss sofort der Besteller zwecks gemeinsamer Lösungsfindung eingeschaltet werden.

Absatz 3 Erstbemusterung und Produktionsfreigabe

1. Kohlhage bestellt Erstmuster nach folgenden Standards:
 - PPAP Level 3
 - VDA Level 2
 - Kohlhage Standard: Maßbericht, Materialzeugnis DIN EN 10204 2.2, Oberflächenzeugnis, Härtezeugnis, Nachweis der besonderen Merkmale (z. B. *Cpk*, SC, CC, ST usw.)
2. Der auf der Erstmusterbestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Ein Terminverzug gefährdet den Serienanlauf.
3. Der Lieferer hat dem Besteller mit dem Erstmusterprüfbericht (EMPB) *min. 5 Erstmuster* und alle zur festgelegten Vorlagestufe gehörenden Nachweisdokumente zu übergeben.
4. Der EMPB darf nicht dazu genutzt werden, um Abweichungen vorzustellen, die zwangsläufig zu Nachbemusterungen führen. Alle notwendigen Abstimmungen, auch für den Ausnahmefall der Verwendung noch nicht serienmäßiger Betriebsmittel, müssen vor der Erstbemusterung durchgeführt werden und sind bei der Terminplanung zu berücksichtigen. Werden Erstmuster mit n. i. O.-Ergebnissen ohne genehmigte Abweicherlaubnis (AWE) geschickt, so *können* diese ohne Prüfung abgelehnt *werden*. Ebenso wird bei fehlenden Unterlagen verfahren. Eine neue Erstbemusterung mit i. O.-Ergebnissen bzw. AWE ist umgehend nachzureichen.
5. Bei vom Besteller festgelegten Auflagen beschränkt sich die Nachbemusterung, wenn nicht anders vorgegeben, auf die betroffenen Abweichungen und fehlenden Dokumente.
6. Lieferer und Besteller archivieren die Erstmusterteile / Rückstellmuster sowie alle Bemusterungsunterlagen 15 Jahre nach *Produktionsauslauf*, sofern vom Besteller keine andere Frist vorgegeben ist.
7. Der Besteller legt fest, wann eine Wiederholbemusterung erforderlich ist (siehe hierzu Absatz 6 im Abschnitt *V (röm. 5)*).

SERIENFERTIGUNG DES PRODUKTS**Absatz 1 Eingangsprüfungen des Bestellers und Fehleranzeige**

1. Der Lieferant hat mit jeder Lieferung folgende Dokumente mitzuliefern:
 - Maßbericht
 - Nachweis der besonderen Merkmale (soweit in der Zeichnung definiert), z. B. Cpk-Werte
 - Kopie des Materialzeugnisses DIN EN 10204 2.2 incl. der chemischen und der mechanischen Soll- und Istwerte
 - Ggf. Kopie des Wärmebehandlungsberichts
 - Ggf. Kopie des Oberflächenzeugnis
2. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob die Ware der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Partner ggf. zeitweise weitere Prüfungen durch den Besteller für tunlich halten, werden diese insbesondere hinsichtlich Prüftechnik und –verfahren abgestimmt und in den schriftlichen Prüfplan des Bestellers eingebunden.
3. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden/Fehler, wird er diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. In der Eingangsprüfung nicht entdeckte Schäden/Fehler werden dem Lieferer angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.
4. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

Absatz 2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

1. Der Lieferer hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Liefercharge des Vorlieferanten / Lohnlieferanten möglich ist. Mit diesem System müssen darüber hinaus die zum jeweiligen Fertigungslos des Lieferers gehörenden Prüfergebnisse identifiziert werden können. Das System muss das Auffinden weiterer sich im Umlauf befindenden Produkte mit gleichen Qualitätsmängeln und die Fehlerursachenanalyse ermöglichen.
2. Der Lieferer muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an den Besteller geliefert hat.
3. Der Besteller muss ebenfalls ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem unterhalten, mit dem er zweifelsfrei fehlerhafte Produkte mit Angabe der Lieferdaten dem zuständigen Lieferer zuordnen kann.
4. Der Lieferer muss jede Liefereinheit zum Besteller mindestens wie folgt kennzeichnen:
Artikelnummer, Fertigungslosnummer und Menge.
Wenn vorhanden, gelten die Kennzeichnungsvorschriften der produktspezifischen Technischen Lieferbedingungen.
5. Lieferer und Besteller verpflichten sich ihre Produkt-Kennzeichnungssysteme ständig weiter zu entwickeln, damit im Falle einer Reklamation und möglichen Rückrufaktion mangelhafte Produkte schnell eingegrenzt und den Fertigungslosen und Materialchargen eindeutig zugeordnet werden können.

Absatz 3 Arbeitsweise bei vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen

1. Beabsichtigt der Lieferer im Ausnahmefall dem Besteller Produkte mit unzulässigen Spezifikationsabweichungen auszuliefern, muss vom Besteller eine schriftliche Sonderfreigabe eingeholt werden.
2. Produkte mit genehmigter Abweichung müssen separat geliefert und je Transporteinheit entsprechend gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist eine Kopie der Sonderfreigabe beizulegen.

Absatz 4 Arbeitsweise bei Reklamationen des Bestellers

1. Der Besteller wird Qualitätsmängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferer unter Angabe der betroffenen Liefereinheit mit einem Reklamationsschreiben (RS) anzeigen.
2. Der Besteller beschreibt im RS die Produktmängel und deren Häufigkeit, sofern zu diesem Zeitpunkt machbar, definiert notwendige Sofortmaßnahmen einschließlich Termine zur Behandlung der fehlerhaften Liefermenge sowie den Termin für die Erstreaktion des Lieferers.
3. Benötigt der Lieferer zur Erstreaktion auf die Reklamation fehlerhafte Produkte oder z. B. Fotos davon, so sind diese sofort anzufordern und vom Besteller auf dem schnellsten Weg zuzusenden.
4. Der Lieferer hat grundsätzlich bei von ihm zu verantwortenden Qualitätsmängeln vorrangig das Recht entsprechende Sofortmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen.
5. Der Besteller wird eine Sortieraktion und/oder Fehlerbeseitigung nur in Abstimmung mit dem Lieferer durchführen. Diese Verfahrensweise ist auch ohne Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:
 - der Lieferer bewirkt die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Fristsetzung
 - der Besteller musste im Rahmen einer Kundenreklamation Sofortmaßnahmen durchführen und identifizierte erst später den Lieferer als Verursacher. In diesem Fall muss der Besteller dem Lieferer schnellstens entsprechendes Beweismaterial (n. i. O.-Teile, Bildmaterial, etc.) zukommen lassen.
6. Der Lieferer erstellt einen vollständigen 8D-Report innerhalb der im RS angegebenen Fristen. Absehbare Fristüberschreitungen, z. B. zum Nachweis der Wirksamkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung, sind dem Besteller frühzeitig mitzuteilen.

Absatz 5 Produkt und Prozessänderung

1. Plant der Besteller oder, falls bekannt, sein Kunde den Weiterverarbeitungsprozess und/oder die Funktion des Kaufteiles zu ändern und kann er nicht einschätzen, ob dadurch die Teilespezifikation angepasst werden muss, hat er dies dem Lieferer vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer wird dem Besteller in einer vereinbarten Frist schriftlich informieren, ob eine Spezifikations- und ggf. Preisänderung erforderlich ist.
2. Plant der Lieferer seine eingesetzten Werkstoffe, Zulieferteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorte, Prozess- und Prüfbedingungen etc. gegenüber den Prozessbedingungen lt. Erstmusterfreigabe zu ändern, hat er dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die schriftliche Information zu vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass der Besteller/Lieferer sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.
4. Schweigen des Bestellers zu einer vom Lieferer angezeigten Änderung entlastet diesen nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der zu liefernden Teile gemäß vertraglich vereinbarter Spezifikation.

5. Der Besteller entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit einer Prozessänderung eine Wiederholbemusterung notwendig ist.

Absatz 6 Kriterien und Umfang von Requalifikationsprüfungen

1. Der Lieferer führt zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus je Produktgruppe jährlich, beginnend mit dem Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe, mindestens eine Re-Qualifikationsprüfung durch.
2. Die Re-Qualifikationsprüfung muss alle vom Besteller für das Produkt vorgegebenen Spezifikationen zu Material, Maße und Funktionen beinhalten.
3. Die Prüfergebnisse sind vom Lieferer zu dokumentieren und auf Anforderung des Bestellers diesem zu übermitteln.

V. ZUSAMMENARBEIT ZUR SICHERUNG UND FÖRDERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Absatz 1 Auditieren des Bestellers beim Lieferer

1. Der Lieferer ermöglicht dem Besteller, sich nach terminlicher Abstimmung vor Ort von der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.
2. Insbesondere im Falle des Auftretens von Qualitätsproblemen helfen Prozess- und Produktaudits des Bestellers das gemeinsame Ziel: „Wiederherstellung eines qualitätsfähigen Prozesses“ wirksam zu sichern.
3. Der Lieferer gewährt hierzu dem Besteller während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des Lieferers oder von Dritten nachweislich entgegenstehen. Soweit erforderlich werden mit dem Lieferer gemeinsam Audits beim Sublieferanten durchgeführt.
4. Bei der Auditdurchführung werden aktuelle interne Audits und solche von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften berücksichtigt.
5. Die im Ergebnis des Audits gemeinsam definierten Maßnahmen sind von der jeweils verantwortlichen Stelle der Vertragspartner konsequent umzusetzen.
6. Die Kosten eines Audits trägt jede Partei selbst.

Absatz 2 Lieferantenbewertung aus Sicht beider Vertragspartner

1. Die Leistungsfähigkeit des Bestellers hängt in starkem Maße von der stabilen Leistungsfähigkeit des Lieferers ab. Deshalb bewertet der Besteller lfd. wesentliche Leistungskriterien wie Liefertermin- und Mengentreue, Produktqualität, Flexibilität und Kommunikation sowie kontinuierliche Verbesserung.
2. Der Besteller führt in festgelegten Zeitintervallen für wesentliche messbare und ggf. auch „weiche“ Kriterien wie z. B. Kommunikation und Flexibilität eine Lieferantenbewertung durch. Die Ergebnisse werden dem Lieferer mitgeteilt, mit ihm ausgewertet und ggf. gemeinsam Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
3. Der Lieferer führt in Ergänzung der vorgenannten Lieferantenbewertung seitens des Bestellers eigene Bewertungen durch und wird hierzu bei Bedarf vom Besteller unterstützt.
4. Soweit nicht anders vereinbart obliegt dem Lieferer die Auswahl von Sublieferanten. Der Lieferer trägt die Verantwortung, dass die Sublieferanten die vom Besteller geforderten Qualitätsstandards erreichen und erhalten bzw. verbessern. Darüber hinaus trägt der Lieferer die Verantwortung für alle mit dem Sublieferanten verbundenen Aufgaben und das gelieferte Endprodukt.

Absatz 3 Gegenseitige Informationspflichten

1. Dieser Absatz betrifft gegenseitige Informationen, die nicht bereits in anderen Abschnitten dieser QSV enthalten sind.
2. Der Besteller wird den Lieferer insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
 - Änderung Technischer Lieferbedingungen und Werksnormen
3. Der Lieferer wird den Besteller insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
 - Nachweis über Bestehen einer Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherung
 - Nachweis aktueller Managementzertifikate
 - Änderung Technischer Lieferbedingungen und Werksnormen, falls zutreffend
 - Absehbare Nichteinhaltung von Lieferkriterien wie Termin, Menge und Qualität einschließlich beabsichtigte Sonderfreigabe
 - Produktanforderungen oder Prüfverfahren sind unvollständig, fehlerhaft oder könnten bei Änderung vom Lieferer wirtschaftlicher realisiert werden
4. Mit der zu dieser QSV gehörenden Anlage „E_FF27a QSV-Ansprechpartner und Änderungshistorie“ werden die Verantwortlichkeiten beider Vertragspartner je QSV-Sachverhalt geregelt.

Absatz 4 Benennung des Produktsicherheitsbeauftragten (PSB)

1. Sofern der Besteller die Benennung eines PSB verlangt wird dieser vom Lieferer bekannt gegeben.

VI. VERTRAULICHKEIT

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Kündigung der Vereinbarung.
2. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich:
 - zum Zeitpunkt der Mitteilung an den empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
 - dem empfangenden Partner vor Offenlegung durch den anderen Partner bereits bekannt waren oder
 - dem empfangenden Partner von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
 - vom empfangenden Partner unabhängig von den durch den anderen Partner mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

VII. HAFTUNG

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrundeliegenden Vereinbarungen.

VIII. ANWENDBARES RECHT

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

IX. ÄNDERUNGSDIENST UND DAUER DER VEREINBARUNG

1. Mit der zu dieser QSV gehörenden und von beiden Partnern schriftlich freigegebenen Anlage „Informationspflichten und Ansprechpartner“ wird der Änderungsdienst der QSV einschließlich dieser Anlage durch den festgelegten Verantwortlichen des Bestellers durchgeführt.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

X. MITGELTENDE NORMEN UND RICHTLINIEN

1. Folgende wesentliche externe Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind im Zusammenhang mit dieser QSV zu beachten:
 - DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“
 - VDA 6 Teil 2 „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie QM-Systemaudit (Dienstleistungen)“
 - DIN EN 10204 „Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen“
 - DIN EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme...“
Beide Vertragspartner müssen selbständig auf Aktualität dieser Regelwerke achten.
2. Folgende Richtlinien **des Bestellers** in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieser QSV:
 - QSA, Transport- und Verpackungsvorschrift, DSV Richtlinie „Technische Lieferqualität von Verbindungselementen“, Geheimhaltungsvereinbarung, Einkaufsbedingungen, Code of Conduct
Der Besteller ist verpflichtet dem Lieferer umgehend Änderungen zu vorgenannten Werksnormen mitzuteilen. Des Weiteren wird er informieren, ob sich diese Änderungen auf bestehende Lieferverträge auswirken.

(Besteller)

Ort, Datum

Unterschrift

(Lieferer)

Ort, Datum

Unterschrift